

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend.

Zum Vollzug der Gesetze vom 26. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537 und 554) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an verordnet:

I.

Die „Gemeindevoranschlagsanweisung“ wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird hinter d eingefügt:

e. den der Auflage unterliegenden Wertanschlag der Nutzungen für ein Los jeder Klasse und im ganzen (den Betrag nach Buchstabe e abzüglich des Betrags nach Buchstabe d).

Für „e“ ist „f“ zu setzen.

Am Schlusse von f ist beizufügen:

„C“ des Wertanschlags nach Buchstabe e)“.

2. In der Überschrift von § 5 und in den weiteren Vorschriften der Voranschlagsanweisung sowie in den Mustern I bis VI sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Ausdrücke „Steueranschlag“ oder „Einkommensteueranschlag“ und „Steueranschläge“ oder „Einkommensteueranschläge“ zu ersetzen durch „Einkommensteuerjab“ und „Einkommensteuerjabe“.

3. In § 7 Absatz 1 und 2 Ziffer 2 ist auf § 96 Absatz 3, statt auf § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu verweisen.

4. In § 8 Absatz 1 sind zu ersetzen unter Ziffer 1 die Worte „Artikel 5 B“ durch „Artikel 5 A II“, unter Ziffer 5 die Worte „Artikel 5 A II“ durch „Artikel 5 B1“.

Dem § 8 Absatz 4 ist anzufügen:

Lautet der für eine Gemeinde ermittelte Teil des Einkommensteuerjabes nicht auf volle Mark, so wird er auf den nächstniedrigen Markbetrag abgerundet.

5. An Stelle der Worte „dem Gesamteinkommensteueranschlag der Reichsbank“ in § 9 Absatz 1 treten die Worte

„dem dem umlagepflichtigen Gesamteinkommen der Reichsbank entsprechenden Einkommensteueratz“.

§ 9 Absatz 3 hat zu lauten:

§ 7 und § 8 Absatz 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

6. § 9 a Satz 1 hat im Eingang zu lauten:

Die Feststellungen, welche zur Trennung der in § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung genannten Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehälter vom übrigen nach dem Einkommensteuergesetz steuerbaren Einkommen nötig fallen — § 27 Absatz 3 —, hat

In Satz 2 daselbst ist für „2 Mark 50 Pfennig von 100 Mark Einkommensteueranschlag“ zu setzen

„80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteueratz“.

7. In § 9 b Absatz 1 haben die in () gesetzten Worte zu lauten:

(§ 18 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 4 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz)

In Absatz 2 daselbst ist auf „§ 22“ statt auf § 23 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz zu verweisen.

8. § 9 c Absatz 1 hat im Eingang zu lauten:

Wohlfahrt Bezugs zur Gemeindebesteuerung sind festzustellen:

I. Die Einkommensteuerätze

1.

Ziffer 2 wird gestrichen. Ziffer 3 erhält die Ziffer 2. Nach Ziffer 2 (bisher Ziffer 3) wird eingefügt:

II. Die Steuerwerte der unter § 97 der Gemeindeordnung fallenden Grundstücke der Gemeinden und Liegenschaften der Kreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes und der zugehörigen Vollzugsvorschriften.

In Absatz 2 ist statt „Ziffer 1 bis 3“ zu setzen:

„Ziffer I und II“; das Wort „Steueranschläge“ ist zu ersetzen durch die Worte „Einkommensteuerätze und Liegenschaftssteuerwerte“.

9. § 9 d erhält folgende Fassung:

Von Gemeindebeschüssen, wonach

1. die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens beim Umlageanschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung zu kommen haben,

2. eine von der Regel des Gesetzes abweichende Heranziehung der Einkommensteuerätze zur Gemeindebesteuerung stattfinden soll — § 107 Absatz 2 der Gemeinde-

ordnung — ist seitens des Bezirksamts nach Erteilung der Staatsgenehmigung dem zuständigen Steuerkommissär — für jede Bemerkung auf einem besonderen Blatt — Mitteilung zu machen.

Von Vereinbarungen und Anordnungen im Sinne des § 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung, welche die Ministerien des Innern und der Finanzen treffen, wird den beteiligten Gemeinden und Steuerkommissären durch Vermittlung der Bezirksamter Nachricht gegeben werden.

10. In § 12 sind die Worte „§ 84 Absatz 2 und“ zu streichen.

11. § 18 hat zu lauten:

Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so werden die zur Aufbringung des ungedeckten Aufwands erforderliche Umlage und Auflage auf die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommen und auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgerneuzugänge (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) berechnet.

Dabei ist festzustellen:

1. die Umlage von den Steuerwerten und den Einkommensteuerjahren in dem Betrag, in welchem sie nach § 27 im Umlageregister erscheinen, auf je 100 Mark Steuerwert und 1 Mark Einkommensteuerjahr;
2. die Auflage auf die Bürgerneuzugänge auf 1 Mark auflagepflichtigen Wert.

Der Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens kann auf ganze Pfennig aufgerundet werden.

Im übrigen ist zu beachten:

Die Umlage vom Einkommen ist derart zu bemessen, daß auf 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens regelmäßig 1,6, wo ein Gemeindebeschluß auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, die darin bestimmte Anzahl von Hundertteilen des Einkommensteuerjahres entfallen. Dabei dürfen die Diensteinkommen im Sinne des § 108 der Gemeindeordnung nicht mit mehr als 80 Hundertteilen des dem Einkommen entsprechenden Einkommensteuerjahres beigezogen werden.

100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens (im vollen Betrag) dürfen nur mit der Hälfte des Umlagefußes für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens und höchstens mit 16 Pfennig belastet werden.

Kommen die Liegenschaftssteuerwerte auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung beim Umlageanschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung, so ist der Umlagefuß für die im Umlageregister verzeichneten vollen Liegenschaftssteuerwerte verhältnismäßig zu mindern.

Abgesehen von einer Regelung der Gemüßaufgabe nach § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung sind vom auflagepflichtigen Wert (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens 2 Pfennig von 1 Mark dieses Werts und höchstens 50 Pfennig als Auflage zu erheben.

Die Berechnung der Umlage und Auflage ist in der aus dem Muster I ersichtlichen Weise und so vorzunehmen, daß stets nur die endgültigen Festsetzungen, nicht auch die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Berechnungen dargestellt werden.

12. In § 19 Absatz 3 werden die Worte „ausschläge (der Steuerwert des Kapitalvermögens im ermäßigten, der Einkommensteueranschlag im vervielfachten Betrag) mindestens 50 000 Mark beträgt“ ersetzt durch die Worte „Einkommen zusammengerechnet joweil Umlage zu tragen haben, wie 100 000 Mark Steuerwert“.

13. § 27 ist wie folgt zu ändern:

- a. in Absatz 1 im Eingang ist statt „Steuerwerte und -ausschläge“: „Steuerwerte und Einkommen“ zu setzen,
- b. in Absatz 1 ist ferner als Ziffer 5 folgende Bestimmung einzufügen: „die nach § 97 der Gemeindeordnung besonders festgestellten Liegenschaftsteuerwerte“,
- c. Absatz 2 erhält nachstehende Fassung: Die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens sind auch im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung im vollen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im vollen, nicht im hälftigen Betrag und die Einkommensteuerätze im einfachen, nicht im vervielfachten Betrage in das Register aufzunehmen.

Ferner ist zu setzen:

- d. in Absatz 3 Satz 1 für die Worte „Einkommensteueranschlägen den Betrag von 2 Mark 50 Pfennig auf je 100 Mark“ die Worte „Einkommen 80 Hundertteile des Einkommensteuerjahres“,
 - e. in Absatz 3 Satz 2 für „Staatssteueranschlag“ das Wort „Gesamteinkommensteuerjahr“ und für „2 Mark 50 Pfennig auf 100 Mark“, „80 Hundertteilen“,
 - f. in Absatz 4 an Stelle der Worte „der ganze“ u. s. w. bis „Mark“ die Worte „das ganze Einkommen nur mit einer Umlage von 80“ des Einkommensteuerjahres“.
14. § 30 Absatz 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen sind festzustellen:

I. Von den Steuerwerten

1. bei Berichtigung von Fehlern in der Veranlagung von Liegenschaften im Sinne der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes von dem Zeitpunkt an, von dem die unrichtige Veranlagung des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes wirksam geworden ist oder seine unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen;
2. bei Neuveranlagung oder vollständiger Abschreibung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 22, 33, 35, 44 und 46 des Vermögenssteuergesetzes und vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 des Vermögenssteuergesetzes;

3. bei Änderung der Veranlagung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 23, 34 und 45 des Vermögenssteuergesetzes sowie vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes.

11. Von den Einkommen — unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für die nach §§ 99 und 105 der Gemeindeordnung Umlagepflichtigen und für die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben — wenn und soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes der Anlaß eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer begründet ist.

Bei der Feststellung der Umlagenachträge und -Abgänge in den Fällen des Absatzes 11 ist der Steuerwert, aus dem der Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist, auf den nächstniedrigen durch 100 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Nachträge sind in das Nachtragsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn bei einer Vermögensart (Liegenschafts-, Betriebs-, Kapitalvermögen) oder beim Einkommen eines Umlagepflichtigen ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark, und Abgänge sind in das Abgangsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn ein solcher von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Ist für einen Umlagepflichtigen bei der gleichen Vermögensart, z. B. beim Liegenschaftsvermögen für mehrere Grundstücke oder Gebäude Nachtrag oder Abgang zu berechnen, so sind die verschiedenen Nachtrags- oder Abgangsposten zusammenzufassen; der sich ergebende Endbetrag ist sodann in das Nachtrags- oder Abgangsverzeichnis aufzunehmen, vorausgesetzt, daß er den genannten Mindestbetrag von 2 Mark oder 50 Pfennig erreicht. Handelt es sich um eine Erhöhung der Umlagepflicht im Anschlusse an eine außerhalb des Ab- und Zuschreibens bewirkte höhere Staatssteuerveranlagung für das folgende Jahr, so wird der Mehrbetrag angelegt, wenn er nur wenigstens 50 Pfennig ausmacht. Umlagenachträge, die den Betrag von 2 Mark, und Abgänge, die den Betrag von 50 Pfennig erreichen, sind auch dann anzusetzen, wenn bei der Staatssteuer der Anlaß von Nachtrag oder Abgang wegen Geringfügigkeit des in Frage stehenden Betrags unterblieben ist.

Die jetztherigen Abätze 3 bis 5 werden die Abätze 4 bis 6.

15. In § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 3 ist für „Einkommensteueranschläge“ zu setzen „Einkommen“.

In § 32 Absatz 1 ist ferner statt „gewerbliche“ zu setzen: „Betriebs-“ und hinter „2 Mark“ einzuschalten „bei einer Vermögensart oder beim Einkommen“; weiter ist am Schlusse noch beizufügen: „die Vorschrift im Schlußsatz von § 30 Absatz 3 gilt auch hier.“

Der Eingang von § 32 Absatz 2 hat zu lauten:

Ist einem Umlagepflichtigen auch Staatssteuer angelegt, so nimmt der Steuererheber die Umlage und die Staatssteuer in den nämlichen Forderungszettel auf, erhebt und betreibt sie miteinander, stellt u. j. w.

§ 32 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

Für die Fälligkeit dieser Umlageschuldigkeiten sind die Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und § 16 Absatz 3 des Vermögenssteuergesetzes maßgebend, sofern nicht die Gemeindebehörde die Vorschrift in § 31 Absatz 1 oder 2 für anwendbar erklärt.

16. In § 35 Absatz 2 werden die Worte „je 100 Mark deselben“ ersetzt durch „der Einheit, die bei den Steuerwerten 100 Mark, beim Einkommen 1 Mark Einkommensteuerjahr beträgt“. Als Absatz 4 ist beizufügen:

Auswärts wohnenden Pflichtigen sind die Umlageforderungszettel durch die Post zuzufenden, oder es ist die Gemeindebehörde des Wohnorts um deren förmliche Zustellung zu ersuchen.

17. In den Mustern I bis VI zur Gemeindevoranschlagsaufweisung werden die Jahreszahlen „1899“ durch „1909“, „1907“ durch „1910“, „1908“ durch „1911“, „1910“ durch „1913“ ersetzt.

18. Das Muster I wird außerdem wie folgt geändert:

- Auf der zweiten Seite sind im zweiten Absatz die Worte „welche mit einem Steuerwert und Einkommensteuerausschlag von mindestens 50 000 Mark umlagepflichtig sind“ ersetzt durch die Worte „deren Steuerwerte und Einkommen zusammen gerechnet so viel Umlage zu tragen haben, wie 100 000 Mark Steuerwert.“
- Die Darstellung des Bürgernutzens unter Ziffer III des Vorberichts erhält folgende Fassung:

1. Bürgernutzen nach Klassen. Zahl der Berechtigten. Art, Umfang und Anschlag.	2.		3.		4.		5.		6.	
	Wert- anschlag des einzelnen Loses.		Auftragspflichtiger Wert von einem von sämt- lichen Los.		von sämt- lichen Los.		Höchstbetrag der Auflage für ein Los.		für sämt- liche Lose.	
I. Klasse.										
100 Berechtigte.										
36 a Ackerfeld	28	ℳ								
8 Ester Holz	32	„								
30 Reiswollen	5	„	65		35	3 500	17	50	1 750	
II. Klasse.										
60 Berechtigte.										
8 Ester Holz	32	ℳ								
108 Reiswollen	18	„	50		20	1 200	10		600	
						4 700			2 350	

- c. Unter Ziffer IV des Vorberichts sind die Worte „§ 84 Absatz 2 und“ zu streichen.
 d. Die „Berechnung der Bürgergenüßauflage und Umlage“ am Schlusse des Voran-
 schlags und die zugehörigen „Anmerkungen“ werden ersetzt durch folgende Dar-
 stellung und Anleitung:

„Umlage und Bürgergenüßauflage.“)

Die vorseits berechneten 16 350 Mark sind auf die umlagepflichtigen Steuerwerte
 und Einkommensteuerfäße, sowie auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgergenüßungen
 wie folgt umzulegen:

D.	Art	Betrag	Umlagefuß.		Ertrag der Umlage und Auflage.
			Ein- heit.	Betreffnis auf die Einheit.	
3.	der Steuerwerte, Steuerfäße und Nutzungswerte.				
I.	Steuerwerte und Steuerfäße:	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	Liegenschaftssteuerwerte (im vollen Betrag) . . .	4 101 500	100	21	8 613
2.	Steuerwerte des Betriebsvermögens	1 452 000	100	21	3 049
3.	Steuerwerte des Kapitalvermögens (im vollen Betrag)	453 000	100	10,5	476
4.	Einkommensteuerfäße (im einfachen Betrag) und zwar †):				
	a. vom Einkommen aus öffentlichem Dienst- verhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)	8 000	1	33,6	2 688
	b. vom Einkommen aus sonstigen Quellen . . . }				
	†) Die getrennte Angabe ist nicht nötig, wenn die Umlage 80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuersatz nicht übersteigt.				
	Summe I.				14 826
II.	Bürgergenüßungen: auflagepflichtiger Wert nach Ziffer III Spalte 4 des Vorberichts	4 700	1	42	1 974
	Im ganzen				16 800

*) Anmerkungen.

Wie die Umlage und die Auflage zu berechnen ist, zeigen folgende Beispiele:

A. (Der Umlagefuß übersteigt 25 fl. nicht)

a. zu bedenkender Aufwand 16 350 fl.

b. Steuerwerte und Einkommensteuerfäße in dem beim Umlageausschlag maßgebenden Betrag (Spalte 3 der Darstellung Muster II) 7 060 000 fl.

c. auflagepflichtiger Wert des Bürgergenüßes nach Vorbericht III Spalte 4 4 700 fl., 200 facher Nutzung == 940 000 fl.

zusammen . . . 8 000 000 fl.

Betreffnis auf 100 fl.

$$16\,350 : 80\,000 = 0,205 \text{ fl.} = \text{rund } 21 \text{ fl.},$$

somit beträgt der Umlagefuß für

100 fl. Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens (I 1 und 2 oben) 21 fl.

100 fl. Steuerwert des Kapitalvermögens (I 3 oben) $21 \times \frac{10,5}{100} =$ 10,5 fl.

1 fl. Einkommensteuersatz (I 4 oben) $21 \times 1,6 =$ 33,6 fl.

1 fl. auflagepflichtiger Wert des Bürgergenüßes (II oben) $21 \times 2 =$ 42 fl.



B. (Der Umlagefuß übersteigt 25 aber nicht 32 ‰)

a. zu bedeckender Aufwand	24 000 . \mathcal{M}
b. und c. wie unter A	8 000 000 . \mathcal{M}
Betreffnis auf 100 ‰	
$24\,000 : 8\,000\,000 = 0,3 \text{ ‰} = 30 \text{ ‰}$	

Von 100 ‰ Anschlag des Bürgermogens dürfen jedoch nicht mehr als 25 ‰ erhoben werden. Ertrag der Auflage somit $940\,000 \times 25 \text{ ‰}$ (oder $\frac{25}{100}$ von $4\,700 \text{ ‰}$) = 2 350 ‰
 Durch Umlage sind noch aufzubringen $(24\,000 - 2\,350) =$ 21 650 ‰
 Betreffnis auf 100 ‰

$21\,650 : 7\,060\,000 = 0,307 \text{ ‰} = \text{rund } 31 \text{ ‰}$	
---	--

= dem Umlagefuß für die Steuerwerte des Vermögens- und Betriebsvermögens, während sich der Umlagefuß berechnet für 100 ‰ Steuerwert des Kapitalvermögens auf $31 \times \frac{2}{3} =$ 20,67 ‰
 1 ‰ Einkommensteuerfuß auf $31 \times 1,6 =$ 49,6 ‰

C. Beträgt kein Umlageanschlag das Betreffnis auf 100 ‰ mehr als

- a. 32 ‰
 b. 50 ‰

so ist im Falle

- a. zunächst der Höchstbetrag der Gehäufung wie unter B und der Umlage aus den Steuerwerten des Kapitalvermögens, diese mit 16 ‰ von 100 ‰ des vollen Steuerwerts, zu berechnen, der Ertrag an dem zu bedeckenden Aufwand abzuziehen und der Rest auf die übrigen Steuerwerte und die Einkommensteuerfüße umzuliegen,
 b. außerdem der Höchstbetrag der Umlage von den Einkommensteuerfüßen des Dienstvermögens (§ 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung) mit 80 ‰ von 1 ‰ Steuerfuß zu berechnen, der Ertrag und jener nach a an dem zu bedeckenden Aufwand abzuziehen und der Rest auf die Steuerwerte der Eigenschaften und Betriebsvermögens, sowie auf die übrigen Einkommensteuerfüße umzuliegen.

D. Liegt ein Beschluß nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vor, so wird dies in der Darstellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerfüße (Muster II) dadurch berücksichtigt, daß die Eigenschaftsteuerwerte nur im ermäßigten Betrag, die Einkommensteuerfüße statt 160 fach mit demjenigen Vielfachen in Spalte 3 der Darstellung erscheinen, das dem Gemeindebeschluß entspricht. Der Umlageanschlag erfolgt wie oben gezeigt. Der Umlagefuß für die (vollen) Eigenschaftsteuerwerte ist in derselben Weise zu ermäßigen, wie dies hinsichtlich der Einlegung dieser Steuerwerte in Spalte 3 der Darstellung geschehen ist, während jener für die Einkommensteuerfüße entsprechend der anderweiten Belastung zu verändern ist.

Beispiele:

1. Im Falle A oben seien die Eigenschaftsteuerwerte um 20 ‰, also auf 80 ‰ ermäßigt. Der Umlagefuß für 100 ‰ des vollen Eigenschaftsteuerwerts beträgt daher $= 21 \times \frac{80}{100} = 16,8 \text{ ‰}$;
2. aber es seien auf Grund eines Beschlusses nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für je 1 ‰ Umlage von den Steuerwerten 2, statt 1,6 ‰ von den Einkommensteuerfüßen zu erheben, so beträgt, wenn in die Darstellung Muster II Spalte 3 diese Sätze bereits im 200fachen Betrag eingelegt sind, im Beispiel A der Umlagefuß von 1 ‰ Einkommensteuerfuß $21 \times 2 = 42 \text{ ‰}$.

- e. Auf der letzten Seite ist an Stelle der Worte „Steuerpflichtige mit mindestens 50 000 Mark Steuerwert und Einkommensteueranschlag (§ 100 der Gemeindeordnung)“ zu setzen „weitere Umlagepflichtige im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung“.

19. Das Muster II erfährt auf Seite 1, 3 und 4 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen.

Auf Seite 2 ist unter 1 Ziffer 1 der Betrag von „660 400 Mark“ zu ersetzen durch „661 800 Mark“, unter Ziffer 4 dajelbst sind die Worte „Landesfiskus“ bis „Markt“ zu streichen.

20. Zu der Anlage 1 zu Muster II werden erjezt:

a. die Zahlen in Spalte	6,	10,	11
durch	70	10,5	59,5
	40	21	19
	126	3	123
	3	3	
			518,5
			720
			8000

und am Schluß durch 720 Mark | 8000
 7280 Mark |

b. die Worte „öffentliche Diener“ bis „Steueranlagensbildung“ durch „Beamte u. j. w., deren nichtdienstliches Einkommen zur Bildung eines besonderen Steuerjahres“.

21. Zu der Anlage 2 zu Muster II hat die Spalte 7 zu lauten:

Einkommensteuerjahr	
im ganzen	vom Einkommen
„	Spalte 6
„	„
380	190
46	3
426	193
— 193	
Es sind umlagefrei	233

22. Im Muster III sind zu erjezen:

a. die Worte auf dem Titelblatt von „100 Mark“ an bis zum Schluß durch:	
„a. 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens	21 „/“
b. 100 Mark Steuerwert des Betriebsvermögens	21 „ „
c. 100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens im vollen Betrag	10,5 „ „
d. 1 Mark Einkommensteuerjahr $1,6 \times 21 =$	33,6 „
von dem Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) jedoch höchstens 80 Pfennig, somit	33,6 „ „



b. die Zahlen in den Spalten

		8		9		11		13		14		15		16		25	
durch		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Ord.-Z.	2	—	—	520	—	174	72	1054	83	—	—	267	18	—	—	1054	83
"	3	—	—	92	—	30	91	30	91	—	—	—	—	15	91	30	91
"	13	—	—	10	50	3	53	51	41	—	—	12	66	—	—	46	41
"	124	10	50	750	—	252	—	955	50	—	—	248	20	—	—	955	50
Seite	1	15	75	2000	—	672	—	3627	75	242	75	—	—	—	—	3612	75
Gesamtsumme		475	65	8000	—	2688	—	14905	50	742	65	—	—	—	—	14820	50

c. in der Anmerkung * zu Spalte 10 die Worte „100 Mark Einkommensteueranschlag; 2 Mark 50 Pfennig“ durch „1 Mark Einkommensteuerfuß 80 Pfennig“.

23. Im Muster IV sind

- im Kopf von Spalte 7 die Worte „von 100 Mark“ zu streichen,
- unter Ziffer IV die Worte „von Einkommensteueranschlägen“ zu ersetzen durch „vom Einkommen“,
- die Zahlen in Spalte 5 7 8 9 zu ändern
 unter Ziffer III in 12,5 4,17 | 17 M 37 S
 12 13,20 |
 unter Ziffer IV in 13 33,6 4 M 37 S,
- die „Gesamtsumme der Nachträge“ zu berichtigen auf 37 Mark 53 Pfennig.

24. Im Muster V sind im Kopf von Spalte 7 die Worte „von 100 Mark“ zu streichen.

25. Muster VI ist wie folgt zu ändern:

- der Kopf von Spalte 4 hat zu lauten „Umlagefuß (zu 1, 2 und 3 von 100 Mark, zu 4 von 1 Mark)“,
- die Zahlen 10 Pfennig, 10 Mark, 500 Mark, 126 Pfennig, 6 Mark 30 Pfennig, 104 Mark 50 Pfennig sind zu ersetzen durch 10,5 Pfennig, 10 Mark 50 Pfennig, 17 Mark, 33,6 Pfennig, 5 Mark 71 Pfennig, 104 Mark 41 Pfennig.
- an Stelle der Worte „(Da u. f. w.)“ ist zu setzen: „(Für je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens sind 1,6 Pfennig Umlage von 1 Mark Einkommensteuerfuß zu entrichten)“,
- Auf der Seite 2 sind die Zahlen 26 Mark 14 Pfennig durch „26 Mark 11 Pfennig“ und 26 Mark 12 Pfennig durch „26 Mark 10 Pfennig“ zu ersetzen und ist nach den Worten „mit Worten:“ das erste Mal zu setzen: „Zwanzig sechs Mark 11 S“ die folgenden Male: „Zwanzig sechs Mark 10 S“.

II.

Für die Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung gelten die unter I Ziffer 1 bis 11, 13 bis 17, 18 b bis d, 19 bis 25 getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß anstelle der Bezugnahme auf die Gemeindeordnung auf die entsprechenden Paragraphen der Städteordnung zu verweisen ist.

III.

Die Verordnung vom 16. September 1879, die besondere Vertretung der Steuerpflichtigen bei der Gemeindeverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 730), erfährt folgende Änderungen:

1. Der Eingang hat zu lauten:
„Zum Vollzug des § 113 der Gemeindeordnung wird verordnet was folgt:“
2. In § 16 hat der Schluß zu lauten:
„in Anspruch genommen werden, die im Gemeindebezirk mindestens den fünften Teil der zusammengerechneten Umlage der einzelnen Orte zu entrichten haben.“
3. In § 17 werden die Worte:
„des betreffenden einzelnen umlagepflichtigen Steuerkapitals zu dem Gesamtsteuerkapital“ ersetzt durch „der betreffenden einzelnen Umlageschuld zu der Gesamtumlage“.
4. In § 18 im Eingang sind die Worte:
„gewählten Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie der“ zu streichen. Ebenso ist die ganze Ziffer 5 zu streichen.
In Ziffer 7 sind die Worte:
„der fraglichen Vertreter und“ zu streichen. Die Ziffern 6 und 7 erhalten die Ziffern 5 und 6.
In § 19 Absatz 2 sind die Worte:
„Vertretern oder beizuziehenden“ und in § 20 Absatz 1 die Worte: „der Vertreter der nichtbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sowie“ zu streichen.
In § 20 Absatz 4 sind die Worte:
„Vertreter und“ und in Absatz 5 die Worte: „der Vertreter der betreffenden Klassen von Steuerpflichtigen und“ zu streichen.
5. Die Abschnitte I und III, jowie die Überschrift des Abschnittes II und § 21 dieses Abschnittes fallen weg.
Die §§ 15 bis 20 werden die §§ 1 bis 6.

IV.

Zu der Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353), ist

- a. in § 2 Absatz 3 statt auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 991 auf das von 1910 Seite 226 zu verweisen;
- b. in § 6 Absatz 1 ist hinter den Worten „500 Mark beträgt“ einzufügen: „oder der gemäß Artikel 21 a des Einkommensteuergesetzes in keine Steuerstufe mehr einzureihen ist“,
ferner ist in Absatz 1 für „Einkommensteueranschlag“ und in Absatz 2 für „Steueranschlag“ zu setzen: „Einkommensteuerjahr“.

V.

Die Verordnung vom 7. November 1904, die Warenhaussteuer und die Gemeindebesteuerung außerbadischer Beamten betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433) wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und die Gemeindebesteuerung außerbadischer Beamten“ gestrichen;
- b. die §§ 7 bis 10 fallen fort.

VI.

Die Verordnung vom 3. September 1888, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567), erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 treten an Stelle der Worte „Staatssteuerkataster (Spalte 18) eingetragenen steuerbaren“ die Worte „Kataster der Vermögens- und der Einkommensteuer (Spalte 16) eingetragenen“. Ebenda ist hinter „bringen“ ein Punkt zu setzen und statt der folgenden Worte zu setzen: „Sofern nicht ein weiterer Abzug gemäß § 2 stattzufinden hat, bildet der Einkommensteuerjahr, welcher dem hiernach unlagerepflichtigen restlichen Einkommen entspricht (Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 99 der Gemeinde- und der Städteordnung), die Grundlage für die Gemeindebesteuerung.“
2. In § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 ist statt „§ 27“ zu setzen „§ 25“, in § 4 Absatz 4 statt „§ 25“ „§ 24“ und statt „§ 24“ „§ 26“.
3. § 2 Absatz 2 hat zu lauten:

Der Einkommensteuerjahr, welcher dem verbleibenden Rest des außerdienstlichen Einkommens entspricht (§ 1 Absatz 1), bildet die Grundlage für die Gemeindebesteuerung.

4. In § 3 Absatz 1 ist für „Steueranschlag“ zu setzen „Einkommensteuerjahr“ und in § 4 Absatz 4 für „Gemeindesteueranschlag“ „Gemeindesteuerjahr“.
5. Dem § 6 Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Gendarmen gehören nicht zu den feroisberechtigten Militärpersonen“.
6. In § 6 Absatz 3 ist das Wort „Steuerkapitalien“ zu ersetzen durch die Worte „Steuerwerte und Einkommensteuerjahre“.

VII.

In § 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1892, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend (Gejeses- und Verordnungsblatt Seite 657), treten an Stelle der Worte „Steuerkapitalien und Anschläge“ die Worte „Steuerwerte und Einkommensteuerjahre“.

VIII.

Die Verordnung vom 20. Februar 1908, die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend (Gejeses- und Verordnungsblatt Seite 63), wird dahin geändert, daß

- a. an Stelle der Worte „Steueranschläge“, „Steueranschlägen“ die Worte „Einkommensteuerjahre“, „Einkommensteuerjahren“ treten.
- b. In § 2 Absatz 1 sind die Worte „(Amtliche Ausgabe von 1907)“ zu streichen.
- c. § 3 Absatz 2 hat zu lauten:
Gemeindebeschlüsse im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung bleiben bei Feststellung der kreisumlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerjahre außer Betracht.
- d. In Spalte 7, 8 und 9 des Kreissteuerkatalogs (Anlage zu § 1) ist statt „Einkommensteueranschläge“ und „Steueranschläge“ zu setzen: „Einkommensteuerjahre“ und in Spalte 8 außerdem statt „sechsfachen“: „160 fachen“.

IX.

Wo in der Gemeinde- und in der Städtevoranschlagsanweisung, sowie in den unter III bis V, VII und VIII genannten und anderen Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen noch auf Paragraphen der Gemeinde- und der Städteordnung verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Paragraphen der Gemeinde- und der Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober d. J., Gejeses- und Verordnungsblatt Seite 597.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
von Bodman.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen:
Heinbold.

Kiegger.

Martin.

Nummer II.

Gemeinde

Darstellung

der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuerjähre für das Jahr 1911.

Verteilung.	Bezeichnung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerjähre.	Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerjähre (die Strafrechte bei Kapitalvermögen) zu bilden, die Einkommensteuerjähre in 100fache Beträge...)
		M.
A.	Die gesamten Viegenchaftssteuerwerte betragen nach dem Grundstücks- und Gebäudekataster (ohne die Ermäßigung nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes) 4 780 500 M. zu: nach § 97 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwerte — „ 4 780 500 M. ab: nach § 100 der Gemeindeordnung umlagefreie Steuerwerte laut umseitiger Entzifferung 679 000 „ 4 101 500 M. Ermäßigung auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung . . % = — „ Rest 4 101 500	
	Von den Viegenchaftssteuerwerten gehören:	
	dem Domänenärar 30 000 M.	
	auswärtigen Standes- und Grundherren 113 200 „	
	anderen Ausmärkern 110 900 „	
	254 100 M.	
B.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen laut nachstehender Entzifferung	1 452 000
C.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach umstehender Entzifferung 453 000 M. zu %	226 500
D.	Die umlagepflichtigen Einkommensteuerjähre betragen laut nachstehender Entzifferung 8 000 M. im 180fachen *) Betrag	1 280 000
	Von den Einkommensteuerjähren — im einfachen Betrag — entfallen nach Anlage 1:	
	a. auf das Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) 720 M. } **)	
	b. auf das Einkommen aus sonstigen Bezugsquellen 7 280 „ } **)	
	Gesamte umlagepflichtige Steuerwerte und Einkommensteuerjähre	7 080 000

*) Im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist das dem Gemeindebeschlusse entsprechende Vielfache einzugeben.

***) Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn die Umlage von 1 M. einfachen Einkommensteuerjähre voraussetztlich 80 S. übersteigt.

Stellung	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.		
I.	Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster im ganzen	1 392 000 .fr	
	Es gehen		
	a. ab:		
	I. umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):		
	1. Gemeinde (Elektrizitätswert)	10 000 .fr	
	2.		
		10 000 .fr	
	II. andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung)	50 000 „	
		ab 60 000 „	
		Reft 1 332 000 .fr	
	b. zu:		
	aus andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung)	120 000 „	
		Umlagepflichtige Summe 1 452 000 .fr	
	Unter b sind Steuerwerte oder Anteile an solchen im Betrage von mindestens 75 000 .fr:		
	Name des Umlagepflichtigen	in der Gemeinde umlagepflichtiger Steuerwert des Betriebsvermögens	zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemeinde
	1. R. R., Fabrikant,	100 000 .fr	3.
	2.		
	3.		
C.	Die Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster	459 000 .fr	
	davon gehen ab:		
	umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):		
	evangelische Pfarrei	6 000 „	
		Umlagepflichtige Summe 453 000 .fr	
D.	Die Einkommensteuerfähige betragen nach dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer	7 610 .fr	
	Es gehen		
	1. ab:		
	a. Steuerfähige von umlagefreien Einkommen (§ 100 der Gemeindeordnung):		
	R in Basel	21 .fr	
		21 .fr	
	Übertrag	21 .fr	7 610 .fr



Abteilung	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.	
(D.)	Übertrag	21 .# 7 610 .#
	b. andern Gemarkungen überwiesene Steuerfäße	— „
	c. von den Steuerfäßen aus Einkommen der Militärpersonen nach Anlage 2	233 „ 254 „
	Rest	7 356 .#
	2. zu:	
	I von andern Gemarkungen überwiesene Steuerfäße (§§ 101, 102, 103 und 104 der Gemeindeordnung, §§ 8, 9 der Gemeindevoranschlags- anweisung):	
	Freiherr v. X. in R.	109 .#
	R. R. in D.	123 „
	R. R. in Z.	155 „ 387 „
	II. besonders gebildete Einkommensteuerfäße (§ 105 der Gemeinde- ordnung)	107 „
	III Steuerfäße der Einkommen von 500 bis zu 900 .#:	
	50 Pflichtige mit je 3 .# Steuerfäße	150 „
	Umlagepflichtige Summe	8 000 .#

R., den 1. Dezember 1910.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift)

Trud und Verlag von **Walf & Sogel** in Rortenburg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Anlage und den Betrieb von Seitenbänden und Graberrien betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1911 betreffend.

Verichtigung.

Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1910.)

Den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Reich betreffend.

Über den Betrieb der demnächst zur Eröffnung gelangenden elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Reich wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf die Straßenbahn finden die Bestimmungen der Betriebsordnung für Kleinbahnen mit nebenbahnähnlichem Betrieb vom 28. März 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV vom Jahre 1901) Anwendung.

§ 2.

Auf Grund von § 48 Ziffer 1 der in § 1 angeführten Ordnung werden nachstehende Abweichungen von deren Vorschriften für die gedachte Bahn zugelassen:

- a. Zu § 20. Statt der Anbringung einer von der Stromzuführung unabhängigen, helleuchtenden Laterne genügt die Mitführung einer Handsignallaterne, mit der im Bedarfsfalle die erforderlichen Signale zu geben sind.
- b. Zu § 33. Für einzeln fahrende Motorwagen wird die Mitführung des den Schluß des Zugs kennzeichnenden Signals erlassen.
- c. Zu § 45 Absatz 4. Hunde dürfen auf der vorderen Plattform der Straßenbahnwagen befördert werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Marshall.**

Zunghaus.

Verordnung.

(Vom 12. Dezember 1910.)

Die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend.

§ 1.

Die Verordnung vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 527), wird dahin abgeändert, daß in § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 statt der Worte „Wasser- und Straßenbauinspektion“, „technischen Behörde“, „Wasser- und Straßenbauinspektionen“ zu setzen ist: „Fabrikinspektion“.

§ 2.

§ 158 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 5) erhält die Überschrift: „Aufsicht durch die Fabrikinspektion und die Bergbehörde“, und im zweiten Satz kommen die Worte „sowie diejenigen über Tage betriebenen Grube und Gruben, welche der Aufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektionen unterstellt sind“ in Wegfall.

§ 3.

Diese Änderungen treten mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.
Karlsruhe, den 12. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1911 betreffend.

Für das Jahr 1911 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

fünf Mark fünfzig Pfennig,

anschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe den 14. Dezember 1910.

Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Verichtigung.

In Nr. XI. des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1910 ist auf Seite 625 und 675 in § 91 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung statt „Gebrauch“ zu setzen: „Verbrauch“. Ferner ist auf Seite 658 in § 28 Absatz 3 der Städteordnung statt „jeder Kommission“ zu setzen: „jeder Kommission“.

Druck und Verlag von **Ralsch & Bogel** in Karlsruhe.